

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

---

Rr. 19

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Maßnahmen von dem Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. S. 11. — Bekanntmachung über Geldfälschen. S. 12.

---

(Rr. 6240) Bekanntmachung, betreffend Maßnahmen von dem Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 2. Februar 1918.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom <sup>25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 111)</sup> 8. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) wird folgendes bestimmt:

§iffer 1 der Bekanntmachung, betreffend Maßnahmen von dem Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 9. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) erhält folgende Fassung:

„1. Mitteilungen zwischen Personen, die Bankiergeschäfte gewerbmäßig betreiben, über die für Wertpapiere beim Handel an einer inländischen Börse erzielt. Preise.“

Berlin, den 2. Februar 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Freiherr von Stein

---